

---

Zur betrieblichen Altersversorgung in Brasilien  
- Notwendigkeit und Formen sowie Risiken der  
"Previdência Privada" -

---

Kurzfassung

São Paulo, Brasilien  
September 1982

---

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Versorgungszustand und Notwendigkeit einer betrieblichen Altersversorgung fuer Fuehrungskraefte und Spezialisten der Gruppe Brasilien	1
2. Leistungsausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung	2
3. Kosten der betrieblichen Altersversorgung	3
3. 1. Kosten des geschlossenen Pensionsfonds	3
3. 2. Kosten der "freien" Pensionszusage	4
4. Auswirkungen der betrieblichen Altersversorgung auf den Fuenfjahresplan der Gruppe in Brasilien	5
5. Empfehlungen des Arbeitskreises zur betrieblichen Altersversorgung der Gruppe in Brasilien	6

1. Versorgungszustand und Notwendigkeit einer betrieblichen Altersversorgung fuer Fuehrungskraefte und Spezialisten der Gruppe in Brasilien

---

Eine betriebliche Altersversorgung besteht bei keiner der zur BASF Gruppe gehoerenden Gesellschaften in Brasilien. Nur Todesfall- und Invaliditaetsrisiko sind durch eine Gruppenlebensversicherung gedeckt (Uebersicht 1).

Von den augenblicklich 5.847 Arbeitern und Angestellten (ohne Delegierte) der Gruppe in Brasilien ( ) wuerden unter Beruecksichtigung der zur Zeit(1) gezahlten Loehne und Gehaelter 5.193 (89 %) eine INPS Altersversorgung von ueber 60 % ihres letzten Bruttolohns bzw. -gehalts bekommen. Bei verrenteter Einbeziehung der FGTS-Leistungen koennte dieser Versorgungsgrad noch erhoehrt werden.

654 Angestellte (11 %) wuerden weniger als 60 % des letzten Gehalts als Rente ausgezahlt erhalten (Uebersicht 2).

Von den 654 Angestellten der Gruppe in Brasilien, die weniger als 60 % ihres letzten Gehalts an Rente bekommen wuerden und keine Delegierten sind, gehoeren 159 zu den Fuehrungskraeften.

Ueber diese leitenden Angestellten hinaus gibt es zur Zeit 495 Angestellte, die vor allem ueber ein Spezialwissen verfuegen und deshalb von der Gehaltshoehe her (z. Zt. > TCr\$ 260) mit ihren Vorgesetzten vergleichbar sind (654 Angestellte: 37 % der Lohn- und Gehaltssumme) (Uebersichten 3 a, 3 b und 3 c).

Einen Versorgungsgrad von weniger als 50 % ihres letzten Gehalts wuerden nur noch 366 leitende Angestellte und Fachleute erzielen (Uebersicht 4).

---

1. August 1982

## 2. Leistungsausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung

Aufgrund der Ziele (Uebersichten 5 a, 5 b und 5 c) und der Leistungserfahrung bei den meisten Unternehmungen mit betrieblicher Altersversorgung werden die folgenden Leistungsparameter zur Einfuehrung einer betrieblichen Altersversorgung fuer Fuehrungskraefte(1) und Spezialisten (ohne Delegierte) der Gruppe in Brasilien vorgeschlagen, und zwar unabhaengig vom INPS (Uebersichten 6 a und 6 b):

### GRUNDMODELL 1

#### - Grundformel der Versorgungsleistung:

Pensionsfaehiges Gehalt

(Versorgungsleistung) = 50 % des beitragspflichtigen Gehalts

Beitragspflichtiges Gehalt = Bruttogehalt(2) - 20 Mindestgehaelter(2)

#### - Leistungsobergrenzen:

Versorgungsleistung < 25 % des Bruttogehalts(2)

Versorgungsleistung < 50 % des Bruttogehalts(2) - INPS Leistung

### GRUNDMODELL 2

Wie Grundmodell 1; es erfolgt aber eine Umrechnung der Versorgungsleistung in Festbeträge, die mit dem ORTN-Index wertberechtigt werden.

1. Die Gruppenversicherung fuer 6 Landesangestellte wuerde damit hinfaellig und koennte aufgeloeset werden.
2. Durchschnitt der letzten 12 Monate, geldwertberichtigt.  
Die Steuerung dieser externen Bezugsgroesse muss der Unternehmung vorbehalten bleiben und durch Rechtsklauseln abgesichert werden.



### 3. Kosten der betrieblichen Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung kann finanziert werden durch (Uebersicht 7):

- offene Pensionsfonds,
- geschlossene Pensionsfonds,
- Pensionsrueckstellungen und
- Einzelversicherungen.

#### 3. 1. Kosten des geschlossenen Pensionsfonds

Ein optimal eingerichteter geschlossener Pensionsfonds duerfte nur ca. 60 % an Beiträgen von dem kosten, was ein offener Fonds in Form einer Versicherungsgesellschaft an Praemien einziehen wuerde.

Das Ergebnis der Kostenberechnung fuer einen geschlossenen Pensionsfonds mit den oben ausgewählten Parametern betraegt unter Beruecksichtigung der steuerlichen Abzugsfaehigkeit ca. 2 % an der augenblicklichen Summe der Loehne und Gehaelter des Laenderbereichs Brasilien. Damit wuerden zunaechst 366 Fuehrungskraefte und Spezialisten mit einem Versorgungsgrad von weniger als 50 % ihres letzten Gehalts beguenstigt (Uebersicht 8).

Die Finanzierungskosten koennen mit Hilfe der "minimum funding strategy" durch Aufspaltung in Fonds- und Zusageanteil weiter vermindert werden (Uebersicht 9).

Kostenmaessig faellt zugunsten der geschlossenen Pensionsfonds besonders ins Gewicht, dass

- 30 % der technischen Ruecklagen des Fonds auf die Gruenderunternehmung rueckuebertragen werden koennen,
- 40 % der Ruecklagen in Immobilien angelegt und an die Gruenderunternehmung vermietet werden koennen,
- der geschlossene Pensionsfonds weder Bundes- und Landessteuern noch Gemeindesteuern zahlt.

Nachteilig koennen die gesetzlichen Vorschriften ueber die Anlageformen der Fondsmittel auf den Altersversorgungsplan eines geschlossenen Pensionsfonds wirken (Uebersicht 10). Dadurch kann faktisch eine Entwertung der so angelegten Mittel eintreten und der Unternehmung fuer diesen Teil der Mittel eine staendige Nachfinanzierungspflicht entstehen. Dieser Effekt wird beim geschlossenen Fonds durch die "minimum funding strategy" gemindert, bei einer Finanzierung ueber Pensionsruueckstellungen voellig vermieden.

### 3. 2. Kosten der "freien" Pensionszusage

Die Altersversorgungskosten koennen mit Hilfe der betrieblichen Altersversorgung in Form einer "freien" Zusage - vorausgesetzt, dass die rechtliche Moeglichkeit dazu besteht - minimiert werden. Abgesehen von einem verhaeltnismaessig geringen Verwaltungsaufwand von im wesentlichen versicherungsmathematischer und statistischer Art wird auch die Anlage der in der Handelsbilanz zurueckgestellten "Fonds"-Mittel in der Regel durch Betriebsinvestitionen, die unabhaengig von der Altersversorgung vorgenommen werden, festgelegt.

Die "eentlichen" Kosten - zusaetzlich zum Aufwand fuer Altersversorgung - entstehen in Form von Steuerleistungen (Steuersatz 40 %), und zwar sind die zurueckgestellten Mittel nicht steuerlich abzugsfaehig; auch die spaeter erwirtschafteten Ertraege unterliegen der Steuer, was in einem geschlossenen Fonds wegen der generellen Steuerbefreiung nicht der Fall waere.

Ein weiterer Nachteil ist, dass die Beguenstigten nicht die dem geschlossenen Fonds eigene Sicherheit haben, auch in Zukunft fuer den Leistungsfall unabhaengig von der Gruenderunternehmung die im Pensionsfonds angesammelten Mittel zur Verfuegung zu haben. Deshalb bietet sich eine Altersversorgungskombination aus geschlossenem Fonds und "freier" Zusage an, was der oben genannten "minimum funding strategy" entsprechen wuerde.



#### 4. Auswirkungen der betrieblichen Altersversorgung auf den Fuenfjahresplan der Gruppe in Brasilien

---

An einem auf der Grundlage von Anfang 1982 projektierten durchschnittlichen Betriebsergebnis des Laenderbereichs Brasilien der naechsten Jahre von DM 60 Mio betraegt die betriebliche Altersversorgung auf der Pensionsfondsbasis 3,3 % (Uebersicht 11).

Zusaetzlich sollte als kostenmindernde Massnahme fuer den Laenderbereich Brasilien die Einbeziehung der beguenstigten Arbeitnehmer zur Beitragsaufbringung im Verhaeltnis der jeweils zu erwartenden Fondsleistungen erfolgen. Hierdurch koennten obige Versorgungsleistungen verbessert oder die Kosten der Unternehmung reduziert werden.

In Anbetracht der Zunahme der Unternehmungen aus der Privatwirtschaft mit betrieblicher Altersversorgung in Brasilien ist es aus arbeitsmarktpolitischen Gruenden mittelfristig erforderlich, eine Entscheidung ueber die Aufnahme der betrieblichen Altersversorgung fuer die Fuehrungskraefte und Spezialisten des Laenderbereichs Brasilien zu treffen (Uebersichten 12 a, 12 b und 12 c).

Zur Zeit kann auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung noch agiert, d. h. es koennen die Parameter fuer einen geschlossenen Pensionsfonds frei bestimmt und der Markt beeinflusst werden; in zwei bis drei Jahren besteht voraussichtlich nur noch die Moeglichkeit zu reagieren, also mit den vom Markt vorgegebenen Parametern eine Altersversorgung auf einem hoeheren Kostenniveau einzurichten.

Vergleichbare Kostenrelationen der betrieblichen Altersversorgung bei der AG koennen nicht hergestellt werden, weil das Altersversorgungssystem und dessen Finanzierung grundlegend anders ist.

## 5. Empfehlungen des Arbeitskreises zur betrieblichen Altersversorgung der Gruppe in Brasilien

---

Der Arbeitskreis empfiehlt, bereits ab 31. Dezember 1982 fiktiv eine betriebliche Altersversorgung (Grundmodell 1) auf der Basis eines geschlossenen Pensionsfonds mit Minimumausstattung und einer entsprechenden Rueckstellungsbildung einzufuehren, um praktische Erfahrungen zu sammeln.

Sobald die grundsaeztliche unternehmerische Entscheidung zur Einfuehrung einer betrieblichen Altersversorgung positiv ist, empfiehlt der Arbeitskreis eine vorsichtige Einfuehrung in folgenden Teilschritten:

- Begrenzung auf einen engen Personenkreis (Grundmodell 2) und zu-naechst Finanzierung ueber Pensionsrueckstellungen (Uebersichten 13 a, 13 b und 13 c),
- Erweiterung des Personenkreises auf alle versorgungsfahigen Angestellten und Einrichtung eines geschlossenen Fonds mit Finanzierungsoptimierung bei bestehender Risikominimierung,
- Leistungsausbau mit Beitragsbeteiligung der Beguenstigten.

Damit soll insbesondere erreicht werden:

- Deckung einer tatsaechlich bestehenden Versorgungsluecke bei den leitenden Angestellten und hochqualifizierten Fachleuten, also verhaeltnismaessige Gleichstellung der Fuehrungskraefte und Spezialisten mit den Arbeitern und Angestellten niedrigerer Einkommensstufen im Alter und bei Invaliditaet,
- langfristige Bindung der Fuehrungskraefte und Spezialisten an die Unternehmensgruppe und
- ihre Motivation am Arbeitsplatz und damit Steigerung ihrer Produktivitaet,
- Erleichterung von Ausscheidemoeglichkeiten aus der Unternehmensgruppe,
- Aufrechterhaltung der Konkurrenzfaehigkeit der Gruppe am Arbeitsmarkt; es ist damit zu rechnen, dass in wenigen Jahren alle groesseren Unternehmungen eine betriebliche Altersversorgung als zusaetzliches "fringe benefit" anbieten.



## DARSTELLUNG DER BESONDERHEITEN DES GESCHLOSSENEN PENSIONS FONDS

### 1. System der Altersvorsorge

Eine umfassende Altersvorsorge fuer Arbeitnehmer sollte auf folgenden drei Saeulen basieren:

- gesetzliche Rentenversicherung (INPS)
- betriebliche Altersversorgung
- private Vorsorgemassnahmen

Der betrieblichen Altersversorgung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Bisher wurde sie vorwiegend in Form geschlossener, betriebsabhaengiger Fonds realisiert. Kuenftig ist nunmehr die Moeglichkeit der Versorgung auch durch offene Fonds gegeben.

### 2. Besonderheiten der Organisation und Administration des geschlossenen Pensionsfonds.

Der geschlossene Pensionsfonds wird in der Form der buergerlichen Gesellschaft oder der Stiftung gefuehrt. Die diesen Fonds gruendende oder stiftende Unternehmung (Patrocinador) kann auf diese Weise ihren Mitarbeitern die gesetzliche Rentenversicherung ergaenzen.<sup>1)</sup> Struktur und Administration des Fonds sind sozialrechtlich geregelt, das Sozialministerium dient auch als aufsichtsfuehrende Behoerde.<sup>2)</sup> Der Fonds kann nur taetig werden, wenn mindestens 50% aller Mitarbeiter des Patrocinadors Mitglieder werden.<sup>3)</sup> Die gesetzlich geforderte Mindesteinlage (Dotationskapital) in Hoehe von 7% der im Vorjahre den Fondsmitgliedern gezahlten Loehne und Gehaelter muss durch den Patrocinador zu diesem Zeitpunkt schon geleistet worden sein.<sup>4)</sup>

1. Gesetz Nr. 6.435/77 Art. 4 Ia, Art. 5II, iVm Art. 4 § 1, Art. 34. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 1 und 7.
2. Gesetz Nr. 6435/77 Art. 34 bis 38. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 3, 4 und 13.
3. Ausfuehrungsbestimmungen/Entschliessung MPAS/CPC Nr. 01/78 Abs. 11.
4. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 6 § 1. Ausfuehrungsbestimmungen/Entschliessung MPAS/CPC Nr. 01/78 Abs. 14 und 15.

Der von den Mitgliedern des Pensionsfonds frei gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei Direktoren, ausserdem wird ein Aufsichtsrat von ebenfalls mindestens drei Personen gewählt.<sup>5)</sup>

Die Vorstandsmitglieder sollen fuer ihre Aufgaben geeignet sein, sie muessen jedoch nicht Mitarbeiter des Patrocinadors sein.<sup>6)</sup> Der Vorstand ist im Rahmen der von der Aufsichtsbehoerde genehmigten Statuten voll fuer das Geschaeftsgebaren des Fonds verantwortlich, bei Pflichtverletzungen kann jedoch die Aufsichtsbehoerde eingreifen.<sup>7)</sup>

### 3) Besondere Vor- und Nachteile des geschlossenen Pensionsfonds fuer seine Mitglieder

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit Hilfe eines Pensionsfonds als Ergaenzung der gesetzlichen Altersversorgung (INPS) koennen auch Leistungen sozialer und finanzieller Art fuer die Mitglieder erbracht werden.<sup>8)</sup>

Der Patrocinador muss sich allerdings an den Kosten der zusaetzlich zur Altersversorgung erbrachten sozialen Leistungen des Fonds beteiligen und zwar zu mindestens 30%.<sup>9)</sup>

Die betriebliche Altersversorgung ist wie die gesetzliche Rentenversicherung auf einen Hoechstleistungsbetrag begrenzt; so duerfen Pensionszahlungen des Fonds zusammen mit den Leistungen aus der Rentenversicherung in der Regel nicht hoeher sein, als das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Monate vor Leistungsbeginn,<sup>10)</sup> maximal jedoch drei fuer die gesetzliche Beitragsbemessung zulaessige Einkommen.<sup>11)</sup>

- 
5. Ausfuehrungsbestimmungen/Entschliessung MPAS/CPC Nr. 01/78 Abs. 19.
  6. Ausfuehrungsbestimmungen/Entschliessung MPAS/CPC Nr. 01/78 Abs. 19 II.
  7. Gesetz Nr. 6.435/77 Art. 51.
  8. Gesetz Nr. 6.435/77 Art. 1 und 39. Verordnung Nr. 81.240/78, Art. 7 §§ 1 und 2.
  9. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 10 und 11.
  10. Gesetz Nr. 6.435/77 Art. 42 §§ 5 u. 7. Verordnung Nr. 81.240/78, Art. 23.
  11. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 31 IV.



Eine Kapitalleistung bei natuerlichem Tod ist begrenzt auf das 40fache des fuer die gesetzliche Beitragsbemessung zulaessigen Einkommens. Bei Tod durch Arbeitsunfall verdoppelt sich dieser Betrag.<sup>12)</sup>

Der Fonds darf den Mitgliedern in begrenztem Umfang auch Darlehen gewaehren<sup>13)</sup> und Finanzierungen uebernehmen.<sup>14)</sup>

Nach freiwilligem Austritt aus dem Fonds ohne gleichzeitiges Ausscheiden als Arbeitnehmer des Patrocinadors fallen fuer das ehemalige Mitglied alle Beguenstigungen weg.<sup>15)</sup> Das ausgetretene Mitglied erhaelt jedoch mindestens 50% seiner selbst geleisteten Beitrage zurueck.<sup>16)</sup>

Wenn ein Mitarbeiter aus der Unternehmung (Patrocinador) ausscheidet, wird er vom Fonds ausgezahlt; er kann aber auch seine Mitgliederschaft durch entsprechend hoehere Beitragszahlungen aufrechterhalten.<sup>17)</sup>

---

12. Gesetz Nr. 6.435/77 Art. 42 § 8. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 25.

13. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 30. Entschliessung Banco Central/D.O.U. - II Nr. 460/78 Abs. IV 4.

14. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 32.

15. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 31 VII.

16. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 31 VIII § 2.

17. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 31 VIII.



#### 4. Besondere Vor- und Nachteile des geschlossenen Pensionsfonds fuer seinen Patrocinador

---

Die den geschlossenen Pensionsfonds gruendende oder stiftende Unternehmung darf verzinslich bis zu 30% der technischen Reserven des Fonds als liquide Mittel aufnehmen.<sup>18)</sup> Diese Mittel werden beim Patrocinador als langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht hoeher sein duerfen als 50% seines Umlaufvermoegens.<sup>19)</sup>

Darueber hinaus ist es dem Fonds untersagt, Finanzgeschaefte zu betreiben, auch nicht mit dem Patrocinador oder einer mit diesem verbundenen Unternehmung.<sup>20)</sup>

---

18. Gesetz Nr. 6.435/77 Art. 45. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 29.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Patrocinador auch einen Teil des Dotationskapitals in monatlichen Raten einzahlen (Ausfuehrungsbestimmungen/Entschliessung MPAS/CPC Nr. 01/78 Abs. 16)

19. Verordnung Nr. 81.240/78 Art. 29 § 3.

20. Entschliessung Banco Central/D.O.U. - II Nr. 460/78.

16.07.1979

São Paulo

Sehr geehrte Herren !

Wir unterbreiten nachfolgend unsere Darstellung der Besonderheiten des geschlossenen Pensionsfonds. Sie beruht auf den in Ablichtung beigefuegten gesetzlichen Grundlagen:

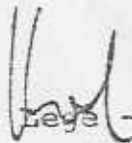
- Gesetz Nr. 6.435/77
- Verordnung Nr. 31.240/78
- Ausfuehrungsbestimmungen/Entschliessung MPAS/CPC Nr. 01/78
- Entschliessung Banco Central/D.O.U. - II Nr. 460/78.

Darueber hinaus senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum geschlossenen Pensionsfonds.

Wir stehen Ihnen gerne zu weiteren Fragen in Gespraechen, auch in Form einer groesseren Praesentation, zur Verfuegung.

Mit freundlichen Gruessen

Corretores de Seguros

-  -  
- Leys -

Anlage